

Erste Rechtsverordnung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Abweichung der Testpflicht

Aufgrund des § 16 Abs. 3 der Vierzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 14. SARS-CoV-2-EindV) vom 16. Juni 2021, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 17. Juni 2021 i.V.m. §§ 32, 28 Abs. 1, 28a, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850, 856) erlässt der Landkreis Anhalt-Bitterfeld nachfolgende

Erste Rechtsverordnung

§ 1 Unterschreitung der Rate der Neuinfektionen

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld hat seit Inkrafttreten der 14. SARS-CoV-2-EindV am 17. Juni 2021 die Anzahl der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner von 35 an zehn aufeinander folgenden Tagen unterschritten.

§ 2 Einschränkungen

Aufgrund dieser Unterschreitung an zehn aufeinander folgenden Tagen kann ab dem darauffolgenden Tag der Landkreis durch Rechtsverordnung von der Testpflicht bei Veranstaltungen, Einrichtungen und Angeboten abweichen. Hiervon macht der Landkreis Anhalt-Bitterfeld unter Verweis auf die unten angeführte Begründung wie folgt Gebrauch:

1. In Abweichung zu § 5 Abs. 1 Satz 1 der 14. SARS-CoV-2-EindV kann Personen der Zutritt zu außerschulischen Bildungsangeboten und Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen sowie vergleichbarer Einrichtungen ohne eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 der 14. SARS-CoV-2-EindV gewährt werden.
2. In Abweichung zu § 6 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV kann Personen der Zutritt zu Literaturhäusern, Theatern (einschließlich Musiktheater) und Filmtheatern (Kino) ohne eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 der 14. SARS-CoV-2-EindV gewährt werden.

3. In Abweichung zu § 6 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV kann Personen der Zutritt zu Konzerthäusern und –veranstaltern ohne eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 der 14. SARS-CoV-2-EindV gewährt werden, wenn
 - a. durch den Veranstalter kein gastronomisches Angebot unterbreitet wird,
 - b. die Veranstaltung im Außenbereich mit max. 100 Personen geplant ist und durch den Veranstalter ein gastronomisches Angebot angeboten wird,
 - c. durch den Veranstalter ein gastronomisches Angebot unterbreitet wird, wobei die Bedienung ausschließlich am Tisch erfolgt.
4. In Abweichung zu § 8 Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV kann Personen die Teilnahme an Stadt- und Naturführungen ohne eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 der 14. SARS-CoV-2-EindV gewährt werden.
5. In Abweichung zu § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV kann Gästen der Zutritt in geschlossenen Räumen von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und in Einrichtungen der Hochschulgastronomie der Studentenwerke Sachsen-Anhalt ohne eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 der 14. SARS-CoV-2-EindV gewährt werden.
6. In Abweichung zu § 11 Abs. 1, 3 und 4 mit Ausnahme der Teilnehmer an Wettkämpfen kann Personen der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ohne eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 der 14. SARS-CoV-2-EindV gewährt werden.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit Überschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von einem Wert von 35 an drei aufeinander folgenden Tagen, spätestens mit Ablauf des 14. Juli 2021, außer Kraft.

Begründung

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat die ihr obliegende Ermächtigung, Rechtsverordnungen zu erlassen, gemäß Art. 80 Abs. 1 S. 4 GG i. V. m. § 32 des Infektionsschutzgesetzes teilweise auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen (sog. Subdelegation). Durch die Subdelegation in § 16 der 14. SARS-CoV-2-EindV wird der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ermächtigt, abstrakt-generelle Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen, um auf das regionale Infektionsgeschehen zu reagieren und die Schutzmaßnahmen entsprechend anpassen

zu können. Der Landkreis wird damit nach § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a des Infektionsschutzgesetzes dazu ermächtigt, die notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 durch Rechtsverordnung zu treffen.

Nach § 16 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV kann der Landkreis Anhalt-Bitterfeld durch Rechtsverordnung für die in Abs. 3 genannten Einrichtungen die Testverpflichtung entfallen lassen, sofern die Sieben-Tage-Inzidenz an zehn aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 35 unterschreitet. Hierbei kommt dem Landkreis ein Ermessen zu, ob und bei welchen der genannten Einrichtungen von der Testpflicht abgewichen werden soll.

zu § 2 Ziffer 1

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld weicht von der Testpflicht in den Bildungseinrichtungen ab, da die Angebote der entsprechenden Einrichtungen hauptsächlich von einem bestimmten und gleichbleibenden Personenkreis in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus kann sichergestellt werden, dass die Mindestabstände eingehalten werden. Insofern sieht es der Landkreis Anhalt-Bitterfeld nicht für erforderlich an, die Testpflicht in den Bildungseinrichtungen aufrechtzuerhalten.

zu § 2 Ziffer 2

Die Öffnung von Kultureinrichtungen, wie zum Beispiel Theatern, Filmtheatern und Literaturhäusern ist unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen für den Publikumsverkehr gestattet. Als zusätzliche Schutzmaßnahmen haben Besucherinnen und Besucher in geschlossenen Räumen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Gleiches gilt zum Beispiel in Theatern oder Kinos auf dem Weg durch die Sitzreihen, wenn sich dort bereits andere Personen aufhalten. Aufgrund der weiterhin geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen wird die Erforderlichkeit der Testpflicht in den in § 2 Ziffer 2 genannten Kultureinrichtungen nicht weiter gesehen.

zu § 2 Ziffer 3a

Der Landkreis sieht keine Notwendigkeit, die Testpflicht bei Veranstaltungen zu Konzerthäusern und –veranstaltern aufrechtzuerhalten, wenn die Veranstaltung zeitgleich kein gastronomisches Angebot anbietet. Unter diesen Voraussetzungen können die allgemeinen Hygieneregeln, insbesondere die Abstandsregeln, und bei Unterschreitung dessen das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, eingehalten werden und sind ausreichend.

zu § 2 Ziffer 3b

Bei Veranstaltungen im Außenbereich mit einem gastronomischen Angebot bis zu 100 Personen ist die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln beherrschbar. Insofern wird die Notwendigkeit zur Testpflicht ebenfalls nicht mehr gesehen.

Zu § 2 Ziffer 3c

Bei Veranstaltungen mit einem gastronomisches Angebot, wobei die Bedienung ausschließlich am Tisch erfolgt, besteht ebenfalls keine Notwendigkeit, die Testpflicht aufrechtzuerhalten.

Im Gegensatz zur Selbstbedienung, wie bspw. bei einer Büfettform können Schlangenbildungen und Ansammlungen vermieden werden. Die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln sind ohne Weiteres einhalt- und kontrollierbar.

Bei der Überschreitung der Personenzahl bleibt die Testpflicht im Sinne des § 2 Abs. 1 der 14. SARS-CoV-2-EindV bestehen, sofern ein Angebot von Konzerthäusern und –veranstaltern mit der Möglichkeit einer gastronomischen Versorgung genutzt wird. § 2 Abs. 2 der 14. SARS-CoV-2-EindV bleibt unberührt.

Unter Angeboten von Konzerthäusern und –veranstaltern fallen dabei alle professionellen Musikveranstaltungen im Freien unabhängig von der jeweiligen Art der Musikrichtung.

Eine gastronomische Versorgung liegt vor, wenn eine Bewirtung erfolgt. Insbesondere beim Fehlen von Sitzplätzen ist es nicht vollständig auszuschließen, dass die im Vorfeld getroffenen zusätzlichen Vorkehrungen (z. B. Markierungen für Stehplätze, größere Abstände zwischen den Stehtischen o. ä.) nicht eingehalten bzw. kontrolliert werden können, um den Kontakt zwischen den einzelnen Besuchergruppen zu reduzieren. Bei einem Ausschank an einer Theke ist die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln - insbesondere zu späteren Stunden infolge alkoholbedingter Enthemmung - gefährdet. Insofern können sich die angesammelten Tröpfchen und Aerosole an der frischen Luft unmittelbar in der Umgebung auf die Besucherinnen und Besucher verteilen. In diesem Fall muss durch eine bestehenbleibende Testpflicht das Infektionsrisiko für jeden Einzelnen minimiert werden.

zu § 2 Ziffer 4

Stadt- und Naturführungen dürfen durchgeführt werden, wenn die allgemeinen Hygieneregeln, mit Ausnahme der Abstandregelung, eingehalten werden. Des Weiteren können sich die Tröpfchen und Aerosole an der frischen Luft weniger gut ansammeln als in geschlossenen Räumen, sondern werden stark verdünnt und besser verteilt. Demzufolge sieht der Landkreis keine Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung der Testpflicht.



Zu § 2 Ziffer 5

Die Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes dürfen unter Auflagen öffnen. Neben den allgemeinen Hygieneregeln sind auch die Vorgaben der zuständigen Berufsgenossenschaft einzuhalten. Insbesondere die Sicherstellung, dass die einzelnen Tische so angeordnet sind, dass die verbindliche Abstand von mindestens 1,5 Meter zu den Gästen an anderen Tischen eingehalten wird und die überschaubare Verweildauer war entscheidend, von der Testpflicht abzuweichen.

Zu § 2 Ziffer 6

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld weicht von der Testpflicht auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ab, da neben den weiterhin verbindlichen Vorgaben (Freigabe durch den Betreiber auf Grundlage eines Hygienekonzeptes, Einhaltung der allgemeine Hygieneregeln, der Zugangsbeschränkungen, der Anwesenheitspflicht) die Angebote hauptsächlich von einem bestimmten und gleichbleibenden Personenkreis (z. B. Mitgliedern) in Anspruch genommen werden. Insofern sieht der Landkreis Anhalt-Bitterfeld es nicht für erforderlich an, die Testpflicht auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen aufrechtzuerhalten.

14



Bernhard Bötdeker
stellv. Landrat

Köthen (Anhalt), den 26 .Juni 2021